



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

Republik Korea (Republik Korea/Südkorea)

a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. **Identitätsurkunde** (Identification Certificate/Grunddatenurkunde)
2. **Aktuelle Familienurkunde** (Family Relation Certificate/Urkunde über familiäre Verwandtschaft)
3. **Aktuelle Eheurkunde** (Marriage Relation Certificate/Urkunde über eheliche Verwandtschaft) – auch bei Ledigen -

zu 1. bis 3. ausgestellt von dem koreanischen Registeramt (Gu-Office) oder der zuständigen konsularischen Vertretung Koreas
4. **Eigene eidesstattliche Versicherung** über den Familienstand
5. Da Volljährigkeit und Ehemündigkeit ab dem vollendeten 20. Lebensjahr eintreten, bedarf es im gegebenen Fall der **Eheeinwilligung der Eltern** in urkundlicher Form.

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den (süd)koreanischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Apostille erforderlich, siehe Nr. 5.1. der allgemeinen Hinweise

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.